

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co. KG

Die
Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co. KG
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg

beabsichtigt die Offenlegung und Renaturierung des Steinbaches auf dem Grundstück Gemarkung Quelle, Flur 3, Flurstück 1123 in Bielefeld – Quelle.

Im Zuge der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für eine Sandabgrabung („Quelle-See“) soll ein ca. 80,0 m langes, verrohrtes Teilstück des Steinbachs nördlich der Paul-Schwarze-Straße offengelegt und renaturiert werden.

Die Verrohrung besteht derzeit aus einem Betonsteinrohr mit einem Durchmesser von etwa 250 mm. Geplant ist eine leicht mäandrierende Freilegung der Verrohrung in der gleichen Trasse. Zudem wird der vom Steinbach durchflossene Waldtümpel entschlammt und freigestellt durch die Entfernung einzelner Bäume und Gehölze. Durch Letzteres wird eine stärkere Besonnung des Gewässers erreicht und der Laubeintrag sowie die dadurch bedingte weitere Verschlammung reduziert. Der Ablauf des Tümpels soll im Zuge der Maßnahme durch Entfernung der Verrohrung und Anlage eines einfachen Überlaufs ebenfalls neu gestaltet werden.

Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 22.10.2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter